Bundesrat Drucksache 381/90

21.06.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 217. Sitzung am 21. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/7400 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

- Drucksachen 11/7150, 11/7321 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.90

Erster Durchgang: Drs. 342/90

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Drucksache 381/90

Gesetz

über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1990 vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S.2421), geändert durch Gesetz vom 23. Mai 1990 (BGBl. I S. 944), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl "306 924 494 000" durch die Zahl "311.796.229.000" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl "32 885 856 000" durch die Zahl "31.008.591.000" ersetzt.

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer, Kreditgeber und Investoren mit Sitz im Währungsgebiet der Deutschen Mark."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl "38 500 000 000" wird durch die Zahl "58 500 000 000" ersetzt.

b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 eingefügt:

"15. für Verpflichtungen der Gebietskörperschaften der Deutschen Demokratischen Republik und des Treuhandvermögens aus der Aufnahme von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen nach Artikel 27 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990;"

c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügtem Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs.1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

Die Nachträge zum Gesamtplan und zu den Einzelplänen des Bundeshaushaltsplans 1990 hat der Deutsche Bundestag in der Fassung der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Drucksache 11/7400 - gebilligt.

Bundesrat Drucksache 381/90 (Beschluß)
22.06.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1990 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1990)

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946